<Vorname> <Name>, >Straße>, <PLZ> <Ort>

Frau

Kersten Steinke MdB, Petitionsausschuss

Platz der Republik 1

11011 Berlin

<Ort>, den <xx>. <Monat> 2016

Betr.: Beschwerde gegen staatliches Unterlassen Petition "DDR-Altübersiedler und deren rechtsstaatlich nicht legitimierte Einbeziehung in die Rentenüberleitung"

Die abgeschlossene Pet. 3-16-11-8222-015348 (Mehrfachpetition Leitakte Zeranski)

Das von 2006 bis 2015 laufende Petitionsverfahren unter der "Leitakte Zeranski" hatte einen grundlegenden Konstruktionsfehler. Der Petitionsausschuss war stillschweigend von der (nicht zutreffenden) Voraussetzung ausgegangen, das Rentenüberleitungsgesetz sei ein Instrument, mit dem die Erwerbsbiografien der in der alten Bundesrepublik integrierten ehemaligen DDR-Flüchtlinge neu zu bewerten seien.

Das Rentenüberleitungsgesetz von 1991 einschl. Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz von 1993 ist aufgrund der im Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR vom 31.08.1990, Art.30(5) getroffenen Festlegung ausschließlich an die zum Stichtag 18.05.1990 bzw. 30.06.1990 aktuellen Angehörigen der Sozialversicherung der DDR adressiert.

Das RÜG, insbes. §§256a,259a SGBVI, dient als Grundlage für die Berechnung der Rentenentgeltpunkte für die DDR-Erwerbsbiografien derer, deren Rentenkonten zum Stichtag bei der Sozialversicherung der DDR geführt wurden.

Die Rentenkonten der DDR-Altübersiedler wurden seit deren Wohnsitznahme im Geltungsbereich des Grundgesetzes bei der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland geführt. Frühere Ansprüche gegenüber der DDR-Sozialversicherung bestanden nicht mehr.

Die Löschung der FRG-gestützten Rentenkonten der DDR-Altübersiedler und die Neubewertung der DDR-Erwerbsbiografien nach dem RÜG ist durch kein Gesetz legitimiert. Die DDR-Altübersiedler gehören nicht zu den Adressaten des RÜG.

Die Ablehnung der Petition durch die Bundesregierung ist eine Folge des o. g. grundlegenden Konstruktionsfehlers.

Pet. 3-18-11-8222-020228 (DDR-Altübersiedler und deren rechtsstaatlich nicht legitimierte Einbeziehung in die Rentenüberleitung

Nach der Ablehnung der Mehrfachpetition "Leitakte Zeranski" durch die Bundesregierung hat der Vorstand den eingangs erwähnten Konstruktionsfehler konkret benannt und die zugehörigen Beweise geliefert. Diese Beweise liegen seit dem 19.02.2016 dem Petitionsausschuss vor (Pet. 3-18-11-8222-020228).

Die Verfahrensgrundsätze des Petitionsausschusses (Stand 15.01.2014) verpflichten den Bundestag, die Eingabe des Vorstands der "Interessengemeinschaft ehemaliger DDR-Flüchtlinge e.V." als Beschwerde anzuerkennen und entsprechend zu würdigen.

Nach den Grundsätzen des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze), Stand 15. Januar 2014, ist der Bundestag verpflichtet, unter Berücksichtigung der neu vorgebrachten entscheidungserheblichen Tatsachen ein Petitionsverfahren einzuleiten

Pkt. 2. 3: Beschwerden sind Beanstandungen, die sich **gegen ein Handeln** oder Unterlassen von **staatlichen Organen**, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Die Petition ist eine Beschwerde gegen staatliches Handeln und Unterlassen.

Pkt. 7.4: Ein Anspruch auf eine erneute sachliche Prüfung einer Petition besteht nicht, wenn der Petent sein Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht hat, diese beschieden worden ist und keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

In der Petition werden neue entscheidungserhebliche Tatsachen und Beweismittel vorgebracht. Insofern besteht ein Anspruch auf erneute sachliche Prüfung.

Pkt. 7.13.1: Zur weiteren Sachaufklärung kann insbesondere vorgeschlagen werden, **Petenten**, Zeugen oder Sachverständige **anzuhören**.

Der Vorstand der IEDF vertritt die Gesamtheit der **Petenten** und erhebt die Forderung, als **Zeuge** und **Sachverständiger angehört** zu werden.

Pkt.7.14.1: Die Vorschläge zur abschließenden Erledigung durch den Bundestag können insbesondere lauten:

Die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, ... weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist.

Die Entstehungsgeschichte des RÜG, die einschlägigen Texte (Einigungsvertrag 1990, RÜG 1991, RüErgG 1993, Kasseler Kommentare Sozialversicherungsrecht) liefern den eindeutigen Nachweis, dass die **Beschwerde der Petenten begründet** ist. Der Bundestag wird nach Prüfung der amtlichen Texte zwangsläufig zu diesem Ergebnis kommen.

Ich fordere den Deutschen Bundestag auf, die vorgelegte Beschwerde als Petition zu würdigen, ein förmliches Petitionsverfahren zu eröffnen und die vorgelegten Tatsachenbeweise sachgerecht zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

<Unterschrift>